Ohne Moos nix los - Fördermöglichkeiten im Fußverkehr

Stephanie Göhner,

Kreuz und quer – Querungsmöglichkeiten im Fokus
AGFK Fachseminar,

11.05.2022

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Fördermöglichkeiten des Fußverkehrs durch das Land Baden-Württemberg

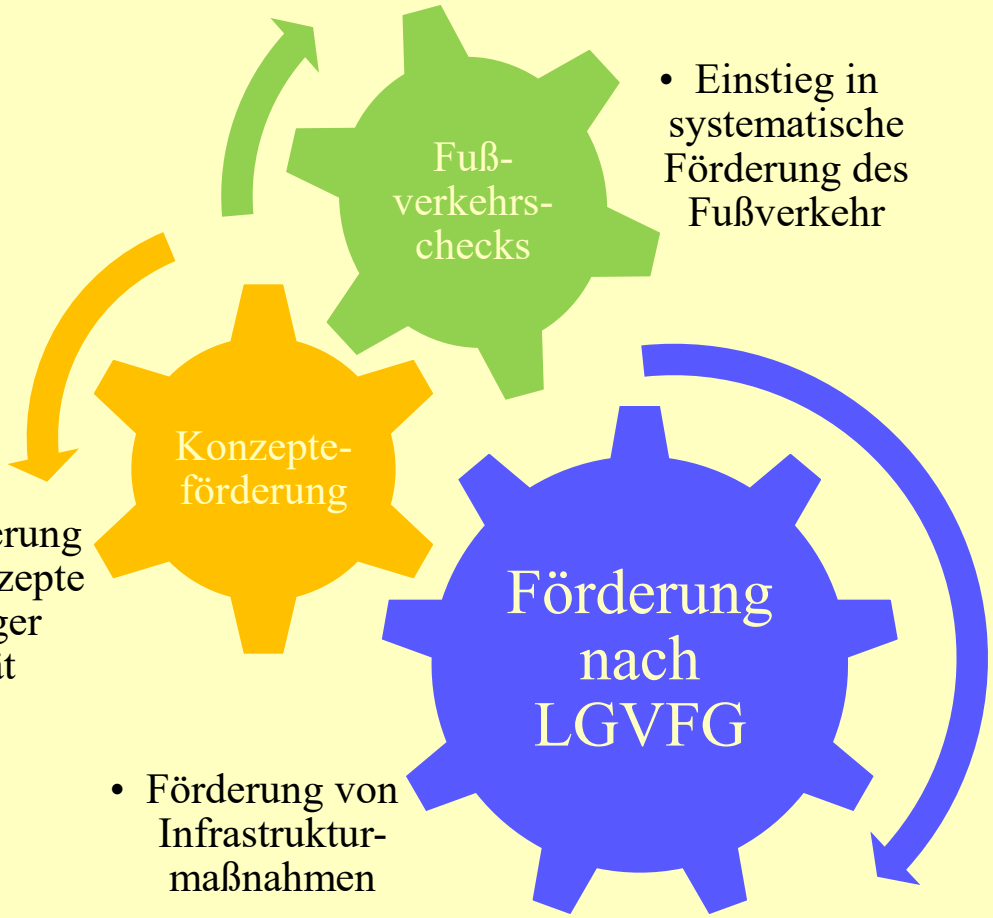

- Einstieg in systematische Förderung des Fußverkehr

- Landesförderung für Fachkonzepte nachhaltiger Mobilität

- Förderung von Infrastruktur-maßnahmen

rpt

Fussverkehrscheck

- ✓ partizipatives Verfahren für Bürgerschaft, Verwaltung und Politik zur Erarbeitung konkreter Verbesserungen im Fußverkehr
- ✓ Begleitung durch ein professionelles Fachbüro
- ✓ seit 2015 ca. 80 Kommunen beteiligt
- ✓ Bewerbungsphase März/April
- ✓ Auswahl der Kommunen durch Fachjury (VM, NVBW planersocietät)
- ✓ Betreuung und Abwicklung durch die Nahverkehrsgesellschaft Baden - Württemberg

rpt

Fussverkehrscheck

STANDARDISIERTER ABLAUF AUF KOMMUNALER EBENE

Standardisierter Ablauf:

- Ein Auftaktworkshop
- Zwei Begehungen
- Ein Abschlussworkshop
- Eine Vorstellung in Gremium

Individuell auf Kommune abgestimmter Inhalt:

- Handlungsfelder
- Untersuchungsgebiete
- Zielgruppen

Quelle: Planersocietät

rpt

Förderprogramm: Förderung qualifizierter Fachkonzepte

Antragstellung bis Ende 2022 beim zust. RP

Bagatellgrenze: 10.000,- Euro zwf. Kosten.

Max. Zuwendung 200.000,- Euro je Vorhaben.

Förderquote: 50% der zuwendungs-fähigen Kosten

Antragsteller: Stadt- und Landkreise Kommunen, Zusammen-schlüsse von Kommunen

Prüfung und Bewilligung in Reihenfolge des Eingangs

Bildquelle: Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg, VM

rpt

Förderfähige Konzeptionen

- Klimamobilitätsplan
- Radverkehrskonzeption
- Fußverkehrskonzeption
- Konzeption Multimodale Knoten
- Konzeption Ladeinfrastruktur
- Konzeption zu lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten
- Bicycle Policy Audit (BYPAD)
- Modal-Split-Erhebung
- Schulwegpläne (vorzugsweise auf Landkreisebene)
- Fußgängerquerungs-Konzept
- Bike+Ride-Konzept
- Parkraumkonzepte
- Intermodale Verkehrsmodelle für eine klimaschutzorientierte Verkehrsentwicklungsplanung

rpt

Vorgaben Förderung

- Konzeption muss die Anforderungen der „Standards zur Förderung qualifizierter Fachkonzepte im Kontext der Förderung nachhaltiger Mobilität in Baden-Württemberg“ erfüllen.
- begleitende Öffentlichkeitsbeteiligung ist zwingend erforderlich und förderfähig.
- Kombinationen aus verschiedenen Konzeptionen sind zulässig.
- Förderung von Konzeptionen für Teilorte ist mit Begründung zulässig.

Fristen

- Auftragsvergabe muss spätestens sechs Monate nach Bewilligung erfolgen.
- Abschluss der Planungsleistungen spätestens drei Jahre nach Zugang des Bewilligungsbescheids.

Erfolgskontrolle

- Fertigstellung der jeweiligen Konzeption.
- Erstellung der Konzeption entsprechend der „Standards zur Förderung von Konzeptionen“.
- Beschluss zur Erstellung der jeweiligen Konzeption im zuständigen Gremium.

Fußgängerquerungskonzepte enthalten
mindestens die folgenden Punkte:

- Bestandsaufnahme der Ist-Situation (insb. Identifizierung von Gefahrenstellen und Optimierungspotentialen)

- Maßnahmenlisten oder Maßnahmenkataster zur Dokumentation und Beschreibung der für die Konzeptumsetzung erforderlichen Maßnahmen

- Wenn sich aus der Prüfung die Notwendigkeit anderer Querungshilfen abseits von Fußgängerüberwegen ergibt, können diese innerhalb des Konzepts weiter untersucht und in die Maßnahmenliste / in das Maßnahmenkataster aufgenommen werden.

Eine qualifizierte Fußverkehrskonzeption enthält
mindestens die folgenden Punkte (Auswahl):

- integrierte Netzkonzeption für den Alltags- und den Freizeitfußverkehr mit durchgängigen, lückenlosen Verbindungen
- baulastträgerübergreifende Betrachtung, die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie Gemeindestraßen einbezieht
- Maßnahmenlisten oder Maßnahmenkataster zur Dokumentation und Beschreibung der für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen
- Priorisierung der Maßnahmen nach fachlichen Kriterien wie Verkehrssicherheit, Netzbedeutung und Fußverkehrspotential
- grobe Kostenschätzung, damit sowohl für die verschiedenen Baulastträger als auch für den Zuwendungsgeber eine qualifizierte Budgetplanung möglich ist
- Zielsetzung und Umsetzungsplanung nach Möglichkeit mit Aussagen zu Modal Split-Zielen, Finanzmitteln und Personalressourcen sowie Aussagen zur Wirkungskontrolle und Fortschreibung
- …

Schulwegpläne enthalten
mindestens die folgenden Punkte (siehe auch https://schulwegplaner-bw.de/Planungsablauf):

- Befragung zum Mobilitätsverhalten (optional)
- Hausaufgabe (optional)
- Digitale Erfassung der Schulwege (z. B. mit dem Schulwegplaner-BW)
- Auswertung
- Erfassung empfohlener Rad- und Fußwege
- Erarbeitung eines Maßnahmenplans für die Behebung von Problemstellen, Hinweis auf Gefahrenstellen und die Optimierung der genutzten Wege
- Bei Bedarf können Landkreise eine Koordinierungsrolle übernehmen
- Vorbereitung

Dem Antrag ist ein Angebot zur Konzept-erstellung beizufügen.

Förderabwicklung:

Die Anträge können bei den jeweiligen Regierungspräsidien eingereicht werden, welche die Förderung abwickeln und als Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstelle fungieren.

RP Freiburg: ✉ Abteilung4@rpf.bwl.de; Ansprechpartnerin Fr. Christine Andlauer
RP Karlsruhe: ✉ Abteilung4@rpk.bwl.de; Ansprechpartnerin Fr. Christina Berger
RP Stuttgart: ✉ Abteilung4@rps.bwl.de; Ansprechpartner Hr. Niklas Michel
RP Tübingen: ✉ Abteilung4@rpt.bwl.de; Ansprechpartnerin Fr. Stephanie Göhner

Sowie Informationen und Formulare auf:

https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/sonstiges/

rpt

Förderung nach LGVFG
(Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

LGVFG
Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
letzte Änderung 19.11.2019

VwV-LGVFG
Verwaltungsvorschrift zum LGVFG
vom 04.09.2020

Teil A
Allgemeiner Teil

Teil B
Besonderer Teil

I KStB
Kommunaler Straßenbau

II ÖPNV
Öffentlicher Personennahverkehr

III RuF
Rad- und Fußverkehr

rpt

Antragsberechtigte nach LGVFG

(nach Nr. 3 Teil A VwV-LGVFG)

Alle Bereiche	✓ **Gemeinden** ✓ **Landkreise** ✓ **Kommunale Zusammenschlüsse und Zweckverbände** ✓ **Bevollmächtigte kommunale Baulastträger bei Gemeinschaftsmaßnahmen**
RuF / ÖPNV	✓ **Öffentliche Unternehmen** ✓ **Kommunale Eigenbetriebe** ✓ **Private Unternehmen (z.B. private Schulträger)** **Voraussetzung: Durchführung von Maßnahmen gem. § 2 LGVFG im Allgemeininteresse**

rpt

Regelablauf gemäß VwV-LGVFG

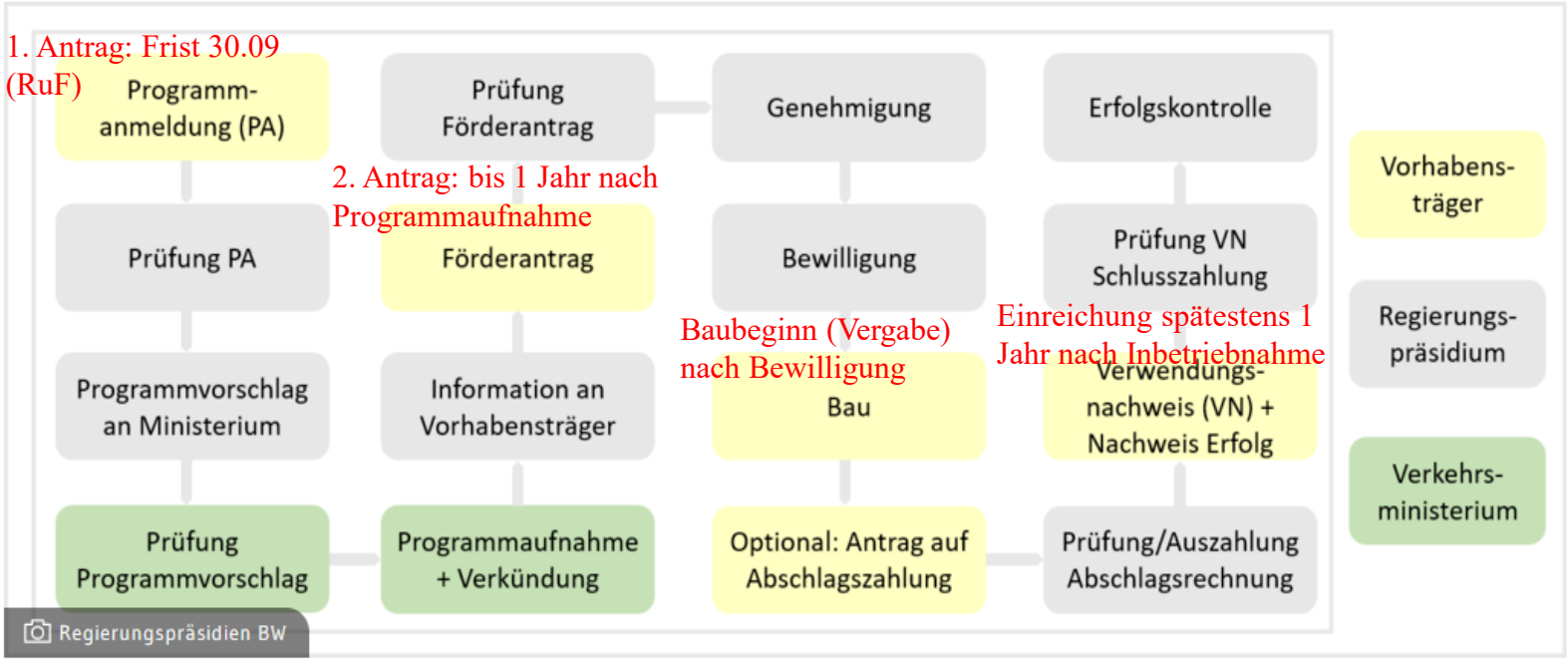

rpt

Vereinfachung im RuF:

Unterjährige Programmaufnahme kann beim RP bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Investitionskosten bis zu 100.000,- Euro und generell bei Fußgängerüberwegen beantragt werden. Nr. 4.1.4 Teil B III VwV-LGVFG

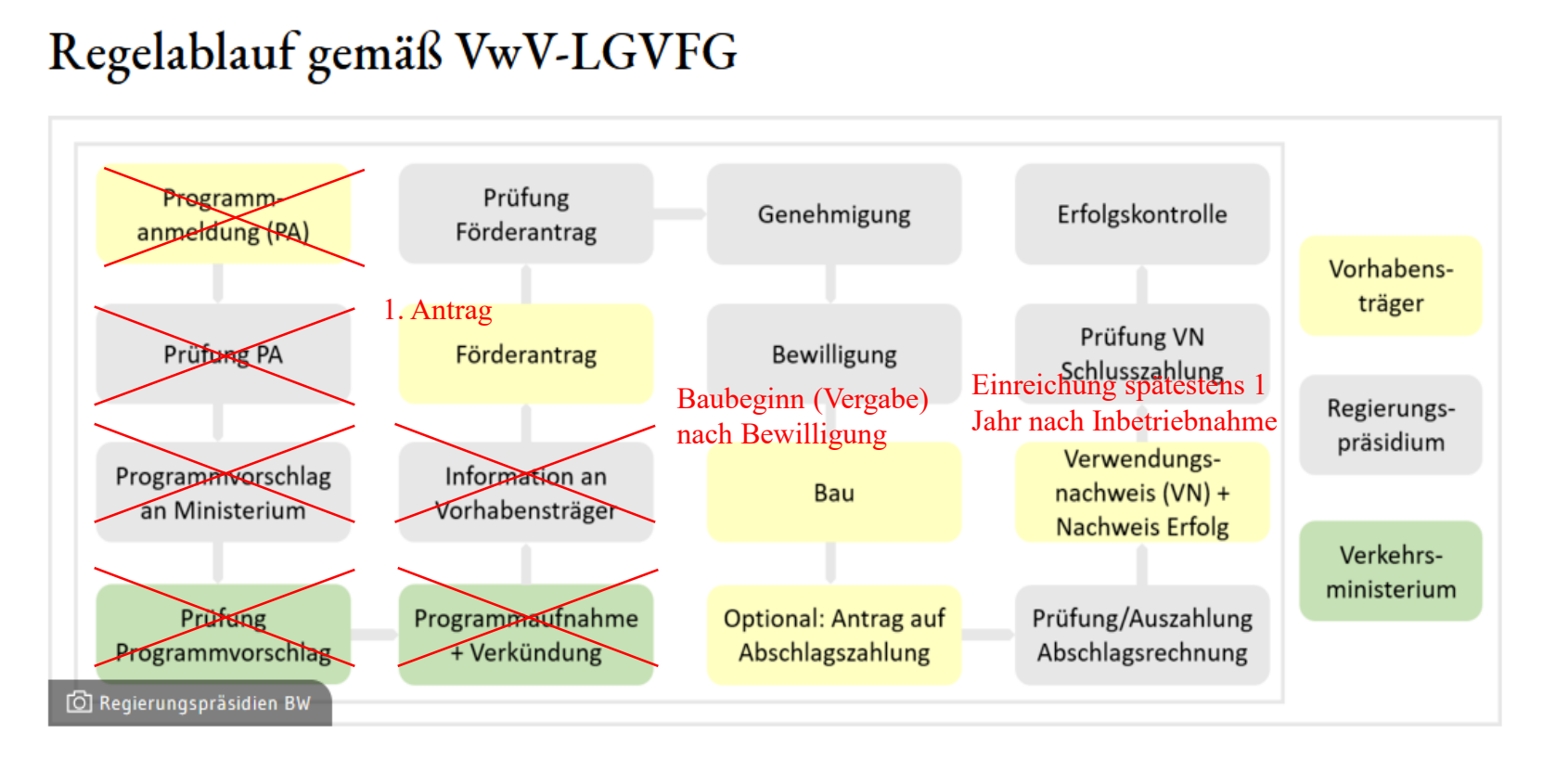

rpt

Bagatellgrenzen bei RuF-Maßnahmen

Nr. 4.1.2 Teil B III VwV-LGVFG

Bagatellgrenze	Fördertatbestand
50.000 €	• Standard
20.000 €	• nachträglicher wegweisender Beschilderung der Rad- oder Fußverkehrsnetze • Fußgängerüberwege • Zählstellen für den Radverkehr • Lichtsignalanlagen • Randmarkierungen außerorts
10.000 €	• Pauschalsätze bei Fahrradabstellanlagen • Pauschalsätze bei Sitzmöblierungselementen

Maßgebend:

zuwendungsfähige Investitionskosten nach Anlage 1a oder Anlage 19 VwV-LGVFG (Pauschalsätze)

rpt

Zuwendungsfähige Investitionskosten nach Anlage 19 VwV-LGVFG

Pauschalsätze Fußgängerüberwege

Bruttobeträge

Typ Fußgängerüberweg (FGÜ)	**Pauschale je FGÜ (zuwendungsfähige Investitionskosten)**
FGÜ ohne begleitende Straßenbaumaßnahmen	25.000 €
FGÜ mit Mittelinsel ohne begleitende Straßenbaumaßnahmen	37.000 €
FGÜ mit begleitende Straßenbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit (Bordabsenkung, Bodenindikatoren)	45.000 €
FGÜ mit Mittelinsel und mit begleitende Straßenbaumaßnahmen zur Barrierefreiheit (Bordabsenkung, Bodenindikatoren)	55.000 €
FGÜ mit Aufpflasterung (gem. FGÜ-Musterlösungen 6 und 11)	67.000 €
FGÜ mit Vorziehen der Seitenräume und Maßnahmen zur Barrierefreiheit (gem. FGÜ-Musterlösung 7 und 8)	90.000 €

rpt

- ✓ **Regelfördersatz 50 %** der zuwendungsfähigen Investitionskosten (Teil A Nr. 5.2.1)
- ✓ **erhöhter Fördersatz 75 %** (Teil A Nr. 5.2.2)
  - ✓ u.a bei Positivem Beitrag zum Klimaschutz
    - ✓ Klimamobilitätsplan (Anlage 20)
    - ✓ Einzelnachweis (Anlage 21)
    - ✓ Vereinfachtes Verfahren gem. Anlage 22 bei Projekten < 1 Mio. €

Fußgängerüberwege,
Querungshilfen, Mittelinseln, LSA
mit Sofortanforderung

- ✓ **Planungskostenpauschale 10 %**
  (15 % bei Förderantrag bis 31.12.2021) (Teil A Nr. 5.4)
  - ✓ Verlängerung bis 31.12.2022

Zuwendung = zwf. Investitionskosten * Förderquote +
zwf. Investitionskosten * Planungskostenpauschale

rpt

Förderung von Fußgängerüberwegen nach LGVFG

Unterjährige Programmaufnahme

Bagatellgrenze 20.000,- Euro zwf. Kosten

zwf. Kosten: Pauschalsätze Anlage 19

Förderquote 75% bei Maßnahmen < 1 Mio Euro zwf. Investitionskosten

Bildquelle: Leitfaden zur Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen in Baden-Württemberg, VM

Weitere Fördertatbestände Fußverkehr:

- ✓ Schaffung Fußverkehrsführung im Längsverkehr
- ✓ Maßnahmen zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit des Kfz-Verkehr
- ✓ Lichtsignalanlagen
- ✓ planfreie Querungsanlagen
- ✓ Ausstattung der Fußverkehrsanlagen: Sitzmöblierung, öffentliche Toiletten

Sind Fördertatbestände des Fußverkehrs Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, können sie auch in den Bereichen
ÖPNV, z.B. im Zusammenhang mit Bushaltestellen
KStB, z.B. im Zusammenhang mit Ortsmitten gefördert werden.
Dabei sind die Vorgaben der VwV-LGVFG des jeweiligen LGVFG - Bereichs zu beachten.

Ansprechpartner LGVG RuF

sind als Prüfungs-, Entscheidungs- und Bewilligungsstellen die Regierungspräsidien

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 45

Michael Hinke
0711 904-14525
michael.hinke@rps.bwl.de

Thomas Imminger
0711 904-14504
thomas.imminger@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg

Referat 45

Benedikt Edeler
0761 208-4451
benedikt.edeler@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 45

Thomas Melzer
07071 757-3626
thomas.melzer@rpt.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 45

Christina Berger
0721 926-3262
christina.berger@rpk.bwl.de

https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/seiten/rad-und-fussverkehr/

rpt

Vielen Dank für Ihr Interesse!